



Verwaltungsordnung für das Zentrum für berufsbegleitende universitäre Weiterbildung der Universität Ulm

vom 22.11.2011

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat in seiner Sitzung am 09.11.2011 folgende Verwaltungsordnung für das Zentrum für berufsbegleitende universitäre Weiterbildung der Universität Ulm erlassen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung

Das Zentrum für berufsbegleitende universitäre Weiterbildung ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG. Es führt die Bezeichnung „School of Advanced Professional Studies“ (SAPS). Seine Leitung untersteht unmittelbar dem Präsidium.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

Aufgabe des Zentrums ist

- die Bündelung und Unterstützung der bisherigen Angebote der Universität Ulm im Bereich der berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung;
- die Kooperation mit privatrechtlich organisierten Einrichtungen der Weiterbildung, darunter der Akademie für Wissenschaft, Wirtschaft und Technik an der Universität Ulm e.V.;
- die Planung, Einrichtung und Durchführung neuer Weiterbildungsangebote;
- die Entwicklung berufsbegleitender Masterstudiengänge gemeinsam mit den Fakultäten der Universität Ulm;
- die Qualitätssicherung von Weiterbildungsangeboten einschließlich der Unterstützung von Akkreditierungsverfahren;
- die zielgruppenorientierte Bewerbung der Weiterbildungsangebote;

§ 3 Organe

Organe des Zentrums sind

- der wissenschaftliche Leiter,
- der Geschäftsführer,
- die Weiterbildungskommission.

§ 4 Leitung

- (1) Dem Leiter obliegt die Gesamtleitung des Zentrums. Er soll Hochschullehrer der Universität sein und wird vom Präsidium für eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Aufgaben des Leiters sind insbesondere:
- die Verantwortung für die Durchführung der wissenschaftlichen Aktivitäten des Zentrums;
 - die Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Zentrums;
 - Förderung der Kooperation mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen, Firmen und Personen
 - die Verantwortung für das dem Zentrum zugeordnete Personal.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Das Präsidium kann zur Unterstützung des Leiters eine Geschäftsführung bestellen. Der Leiter hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Zentrums. Ihr obliegen insbesondere die Verwaltung der dem Zentrum zugewiesenen Personal- und Sachmittel und die Verantwortung für die dem Zentrum zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel im Rahmen der finanziellen Planungen. Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Stellen insbesondere innerhalb der Universität. Der Leiter kann der Geschäftsführung weitere Aufgaben oder Aufgabenbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Der Leiter kann den Geschäftsführer mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 6 Weiterbildungskommission

- (1) Der wissenschaftliche Leiter des Zentrums wird durch eine Weiterbildungskommission unterstützt, die ihn bei Fragen wie Planung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten, Didaktik, Qualitätssicherung und Außendarstellung berät und die Weiterentwicklung des Zentrums fördert. Die Kommission soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.
- (2) Der Weiterbildungskommission gehören an
- a) der Leiter als Vorsitzender,
 - b) der Vizepräsident für Lehre,
 - c) die Dekane oder ein jeweils von diesen beauftragter Hochschullehrer,
 - d) je eine von der jeweiligen Einrichtung benannte Person für das Zentrum für e-Learning, das Humboldt-Studienzentrum, das Zentrum für Allgemeine Wissenschaftliche Weiterbildung, das Zentrum für Sprachen und Philologie, das studium generale und das Zentrum für Lehrerbildung.
 - e) zwei vom AstA für die Dauer von einem Jahr benannte Studierende.

§ 8 Rechtliche Vertretung

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die Vertretung des Zentrums nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 22.11.2011

gez.
Prof. Dr. K.-J. Ebeling
- Präsident -